

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



21.08.2018

**Beschlussantrag Nr. : 197-2018**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeister  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** FB Hauptverwaltung  
**Budget / Produkt:** 11/ 12.12.01

## Beratungsfolge

| Gremium                    | Termin     | J | N | E |
|----------------------------|------------|---|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | 06.09.2018 |   |   |   |
| Stadtrat                   | 12.09.2018 |   |   |   |

## Beschlussgegenstand:

1. Festlegung von Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 26.05.2019
2. Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl am 26.05.2019

## Antragsinhalt:

1. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), dass das Wahlgebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Kommunalwahl 2019 einen Wahlbereich bildet. Für die Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Stadt Wolfen mit Reuden an der Fuhne, Stadt Bitterfeld, Greppin, Holzweißig, Thalheim, Bobbau und Rödgen mit Zschepkau bildet der jeweilige Ortsteil den Wahlbereich.

2. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, dass für die am 26. Mai 2019 durchzuführende Wahl zum Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie die Wahl zu den Ortschaftsräten gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) Herr Joachim Teichmann zum Wahlleiter und Frau Gudrun Becker zur stellvertretenden Wahlleiterin berufen werden.

## Begründung:

1. Die Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Bildung von Wahlbereichen und deren Abgrenzung erfolgt gemäß § 7 KWG LSA nach Bekanntgabe des Wahltages und der Wahlzeit durch die Landesregierung Sachsen-Anhalt. Diese Bekanntgabe erfolgte am 06.07.2018.

Mit der Bildung nur eines Wahlbereiches für das gesamte Wahlgebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird den Wählerinnen und Wählern der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Möglichkeit eröffnet, ihre Stimme Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern zu geben, die sich in der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Wahl stellen. Die örtlich begrenzte Möglichkeit der Wählbarkeit von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern durch die zur Kommunalwahl 2014 geltenden 3 Wahlbereiche ist damit aufgehoben.

Im Sinne der demokratischen Gleichbehandlung wird damit allen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern die Möglichkeit eingeräumt, im gesamten Stadtgebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit ihren Interessen und Zielen Wählerinnen und Wähler zu werben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf Bewerber höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Mit nur einem Wahlbereich haben damit alle Parteien und Wählergruppen die Möglichkeit, die gleiche Anzahl von Bewerbern zu benennen.

Für die Sitzverteilung im neu zu wählenden Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist es unerheblich, ob das Stadtgebiet in 3 Wahlbereiche eingeteilt ist oder einen Wahlbereich bildet, da im ersten Schritt zur Sitzverteilung immer die Feststellung der Stimmzahl einer jeden Partei oder Wählergruppe und jedes Einzelbewerbers im gesamten Wahlgebiet erfolgt.

Für die am gleichen Tag stattfindende Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Stadt Wolfen mit Reuden an der Fuhne, Stadt Bitterfeld, Greppin, Holzweißig, Thalheim, Bobbau und Rödgen mit Zschepkau bildet der jeweilige Ortsteil den Wahlbereich.

2. Gemäß § 9 KWG LSA ist der Wahlleiter in der Stadt Bitterfeld-Wolfen der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter als Wahlleiter ist jeweils sein Vertreter im Amt. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen kann andere Beschäftigte der Stadt zum Wahlleiter und dessen Stellvertreter berufen. Der Geschäftsbereichsleiter der Haupt- und Sozialverwaltung Herr Teichmann und die Fachbereichsleiterin Hauptverwaltung Frau Becker nehmen seit 2009 die Funktion des Wahlleiters bzw. der Stellvertreterin wahr und sollten dieses Amt auch für die Kommunalwahlen 2019 wahrnehmen.

### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?** keine

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:**

**a) Untersachkonten:**

**b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):**

**c) Betrag in € einmalig:** keine

**d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:** keine

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **197-2018**

**Anlagen:**

keine